

Verschreibungspflichtige Medikamente: Merkmale der Vertriebskanäle

Verschreibungspflichtige Medikamente dürfen in der Schweiz von Apotheken, Versandapotheken, Spitälern und in Kantonen, welche die Selbstdispensation erlauben, von Ärzten abgegeben werden¹. Die genannten Vertriebskanäle zeichnen sich durch folgende Charakteristika aus:



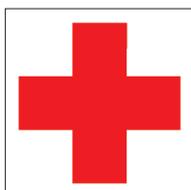
Versandapotheken

Sämtliche in der Schweiz zulässigen Medikamente können per Post bezogen werden. Das vom Arzt ausgestellte Rezept wird an eine Versandapotheke übermittelt. Deren Apotheker überprüft das Rezept, führt über den Patienten ein Dossier und stellt die allfällige Unverträglichkeit verschiedener Medikamente umgehend fest. Das Medikament wird dem Patienten sodann mit der Post zugestellt. Weitere Dienstleistungen.



Herkömmliche Apotheken

Wer von seinem Arzt ein Rezept erhält, kann es in einer Apotheke einlösen. Der Apotheker überprüft das Rezept und führt über den Kunden ein Dossier, womit eine allfällige Unverträglichkeit verschiedener Medikamente umgehend erkannt würde. Weitere Dienstleistungen.



Arztpraxen

In 13 Kantonen (BL, SO, AI, AR, GL, LU, OW, NW, SG, SZ, TG, UR, ZG) ist die Selbstdispensation ohne Einschränkung erlaubt, d.h. die Ärzte dürfen ihren Patienten die Medikamente direkt in der Praxis abgeben². Wenn der Arzt die Medikamente selbst abgeben darf, erhält der Patient das für ihn bestimmte Medikament gleich anschliessend an die Konsultation. Der Arzt hält die verabreichten Medikamente in der Krankengeschichte fest, womit er allfällige Unverträglichkeiten sofort erkennen würde. Es steht den Patienten jedoch frei, sich ein Rezept ausstellen zu lassen und die Medikamente in einer herkömmlichen Apotheke zu beziehen oder sie sich von einer Versandapotheke zusenden zu lassen.



Spitäler

Wer sich in Spitalpflege befindet, erhält die notwendigen Medikamente vom behandelnden Arzt verschrieben und im Rahmen der Pflege direkt verabreicht. Die medikamentöse Behandlung wird in der Krankengeschichte festgehalten.

¹ Vgl. Art. 23 ff. Heilmittelgesetz.

² Verboten ist die Selbstdispensation in 9 Kantonen (AG, BS, FR, GE, JU, NE, TI, VD, VS). Vier Kantone (BE, GR, SH, ZH) sehen Mischsysteme vor. Quelle: santésuisse.

